## Gemeinde Beringen

# Reglement über die Spezialfinanzierung Feuerwehr



Der Einwohnerrat Beringen erlässt gestützt auf Art. 76 lit. c) des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 und Art. 25 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 20. Februar 2017 das folgende Reglement:

#### Art. 1 Name und Zweck

Unter der Bezeichnung "Spezialfinanzierung Feuerwehr" besteht eine Spezialfinanzierung nach Gemeindegesetz mit dem Zweck, der Feuerwehr die allgemeine Schadenabwehr bei Ereignissen und Unfällen gemäss Brandschutzgesetz und Brandschutzverordnung zu ermöglichen.

### Art. 2 Verzinsung, maximale Höhe

- <sup>1</sup> Gemäss Finanzhaushaltsgesetz sind Spezialfinanzierungen zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres zum Zinssatz der internen Verzinsungen. Dieser Zinssatz wird jährlich mit dem Budget festgelegt.
- <sup>2</sup> Der Saldo «Spezialfinanzierung Feuerwehr» soll die Limiten von Plus CHF 150'000 oder von Minus 150'000 nicht überschreiten. Ist eine dieser Limiten erreicht, muss die Bemessung der Ersatzabgabe überprüft werden.

## Art. 3 Budgetierung, Ausgleich

- <sup>1</sup> Voraussichtliche Leistungen sind zu budgetieren.
- <sup>2</sup> Unter- und Überdeckungen der Funktion Feuerwehr der Gemeinde Beringen müssen durch die «Spezialfinanzierung Feuerwehr» ausgeglichen werden.

## Art. 4 Zuständigkeit

Der Entscheid über die Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung richtet sich nach der Kompetenzordnung der Gemeindeverfassung.

#### Art. 5 Aufsicht

Die Aufsicht über diese Spezialfinanzierung übt der Gemeinderat aus.

## Art. 6 Auflösung

Der Gemeinderat löst die Spezialfinanzierung gemäss Finanzhaushaltgesetz auf, wenn der Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann.

## Gemeinde Beringen

# Reglement über die Spezialfinanzierung Feuerwehr



## Art. 7 Ersatzabgabe

- <sup>1</sup> Die Details zur Ersatzabgabe sind in der Verbandsordnung NOK geregelt.
- <sup>2</sup> Der Prozentsatz für die Ersatzabgabe sowie die Höhe der minimalen und der maximalen jährlichen Abgabe wird vom Einwohnerrat auf Antrag des Gemeinderates mit dem Budget festgelegt.
- <sup>3</sup> Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern sinngemäss anzuwenden.

#### Art. 8 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Einwohnerrat auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Beringen, 12. Dezember 2023

Im Namen des Einwohnerrates

Die Präsidentin Die Aktuarin

Lisa Elmiger Barbara Zanetti